

INTEGRATIONS- UND DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

seca

Präambel

Die Parteien haben einen Vertrag über den Bezug von seca Geräten geschlossen (nachfolgend: „Bezugsvertrag“). Zusätzlich zu diesem Bezugsvertrag wird der vorliegende Vertrag zur Erbringung von Integrationsleistungen und/oder weiteren Dienstleistungen (nachfolgend: „Integrations/Dienstleistungsvertrag“) geschlossen, der als Anlage zu dem Bezugsvertrag geführt wird und dessen integraler Bestandteil ist. Auf Basis dieses Integrations/Dienstleistungsvertrages soll seca bestimmte Integrations- und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit den seca Geräten und der seca Software erbringen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Leistungsgegenstand und Leistungsumfang

Gegenstand dieses Integrations/Dienstleistungsvertrages ist die Integration der seca Geräte und seca Software in die Systemumgebung des KUNDEN sowie die Erbringung weiterer Dienstleistungen nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung in Anhang 1 (nachfolgend einzeln und/oder gemeinsam „Leistungen“). Die Leistungen werden von seca als Dienstleistungen erbracht; werkvertragliche Regelungen finden – soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist – keine Anwendung.

2. Terminplan

Die Einzelheiten der Zeitpunkte zur Erbringung der Leistungen werden zwischen den Parteien gesondert abgestimmt.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der KUNDE ist verpflichtet seca rechtzeitig bei der Erstellung der vertraglich geschuldeten Leistungen in dem erforderlichen und festgelegten Umfang unentgeltlich zu unterstützen. Der KUNDE stellt insbesondere sicher, dass die personellen Ressourcen im vorab vereinbarten Umfang und im zeitlichen Rahmen zur Verfügung stehen. Ferner ist Voraussetzung für die Leistungserbringung die Erbringung von Installationsleistungen durch den KUNDE bzw. eines von ihm auf eigene Kosten zu beauftragenden IT-Dienstleisters. Ein Muster für eine solche Beauftragung nebst den erforderlichen Installationsarbeiten ist diesem Integrations/Dienstleistungsvertrag als Anhang 3 beigelegt.

Kommt der KUNDE seinen Mitwirkungspflichten nicht termingerecht nach, verlängern sich die Ausführungsfristen für seca automatisch.

Wenn und soweit der KUNDE seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist seca ferner von der eigenen Leistungsverpflichtung insoweit befreit, wie Leistungen von seca hierdurch behindert oder erschwert werden. Außerdem ist der KUNDE verpflichtet, seca für den etwa notwendigen Mehraufwand, der durch die Nichterfüllung bzw. nicht fristgerechte Erfüllung der Mitwirkungsleistungen entstanden ist, angemessen zu entschädigen. Weitergehende vertragliche und/oder gesetzliche Ansprüche und Rechte von seca, insbesondere auch Schadensersatzansprüche und Kündigungsrechte, bleiben unberührt.

4. Vergütung

Die Leistungen werden gemäß der Vergütungshöhe im Bezugsvertrag vergütet.

5. Schutzrechte und Know-how, Nutzungsrechte

Die Schutzrechte und das Know-how, die bei Beginn dieses Vertrages bereits bestanden und nicht im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen bzw. entstanden sind, bleiben das Eigentum von SECA, deren Eigentum sie vor Vertragsschluss waren. Der Begriff „Schutzrechte“ umfasst erteilte und angemeldete Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster sowie registrierte und angemeldete Marken. Nutzungsrechte hieran werden nur in dem ausdrücklich schriftlich vereinbarten Umfang eingeräumt.

seca räumt dem KUNDE mit dem Zeitpunkt ihres jeweiligen Entstehens an individuell für den KUNDEN erstellten Ergebnissen der Leistungen einschließlich Dokumentation ein ausschließliches, unbefristetes, übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht gilt für alle bekannten Nutzungsarten einschließlich der Bearbeitung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Vermarktung.

seca erhält das Recht, an allen den geschaffenen Ergebnissen der Konzeptionierungsleistungen zugrunde liegenden allgemeinen (und basierend auf seca „know how“) zugänglichen Erkenntnissen, eingesetzten Verfahren, Vorgehensmodellen, Methoden und Zwischenergebnissen, die keine kundenspezifischen Informationen beinhalten, zu nutzen, zu verändern und zu verwerten.

6. Laufzeit und Kündigung

Dieser Integrations/Dienstleistungsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und ist für die Dauer der Vertragsdurchführung geschlossen. Mit Abnahme der Leistungen und vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung tritt dieser Vertrag automatisch außer Kraft und ist beendet.

Der Vertrag kann von keiner Partei ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.